



BUNDESPATENTGERICHT

5 Ni 58/11 (EP)

(AktENZEICHEN)

BESCHLUSS

In der Patentnichtigkeitssache

...

gegen

...

betreffend das europäische Patent 0 260 748 (DE 37 50 206)

(hier: Antrag auf Tatbestandsberichtigung)

hat der 5. Senat (Nichtigkeitssenat) des Bundespatentgerichts am 31. Juli 2013 durch den Vorsitzenden Richter Gutermuth, die Richterin Martens sowie die Richter Dipl.-Ing. Kleinschmidt, Dipl.-Ing. Musiol und Dipl.-Ing. Univ. Albertshofer

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten vom 27. Mai 2013 auf Berichtigung des Tatbestands des Urteils vom 12. März 2013 wird zurückgewiesen.

Gründe

I.

Mit Urteil vom 12. März 2013 hat der Senat der gegen das europäische Patent 0 260 748 gerichteten Nichtigkeitsklage stattgegeben. Das Urteil ist der Beklagten am 13. Mai 2013 zugestellt worden.

Mit Schriftsatz vom 27. Mai 2013 hat die Beklagte einen Antrag auf Tatbestandsberichtigung gestellt. Sie führt hierzu aus, im Urteil heiÙe es auf Seite 5, Zeile 6-8, die Klagerinnen hatten vorgetragen, fur Deutschland seien *Schadensersatzzahlungen* durch die *Klagerinnen* fur den Fall vereinbart worden, dass das Streitpatent wie erteilt aufrechterhalten bliebe. Tatsachlich hatten die Klagerinnen aber vorge-
tragen, fur Deutschland sei eine *Lizenzgebuhr* durch *die Klagerin zu 1)* vereinbart worden, falls die *Klagerin zu 1)* Nichtigkeitklage einreiche und das Streitpatent hierauf aufrechterhalten bleibe (kursive Hervorhebungen durch die Beklagte).

Die Klagerinnen verweisen insoweit auf ihren Schriftsatz vom 1. Februar 2012 und stellen anheim, das Urteil entsprechend zu korrigieren, halten dies aber nicht fur erforderlich.

II.

Der Antrag vom 27. Marz 2013 wurde zwar innerhalb der Frist des § 96 Abs. 1 PatG eingereicht, ist in der Sache aber nicht begrundet.

Soweit die Beklagte im Urteil vom 12. Marz 2013 auf Seite 5 die Zeilen 6-8 zitiert, sind diese der Klageschrift vom 28. September 2011 auf Seite 3 entnommen. An dieser Stelle heiÙt es unter „I. Rechtsschutzinteresse“ im 2. Absatz beginnend mit Zeile 5 im Wortlaut:

„Fur Deutschland wurde die Vereinbarung getroffen, dass von den Klagerinnen fur die Benutzung des Streitpatents Schadensersatzzahlungen in einer bestimmte Hohe an die Beklagte zu zahlen sind, sofern das Streitpatent wie erteilt aufrechterhalten bleibt.“

Inwieweit der Tatbestand des Urteils insoweit daher Unrichtigkeiten nach § 96 PatG enthalten soll, ist für den Senat nicht ersichtlich.

Gutermuth

Martens

Kleinschmidt

Musiol

Albertshofer

Ko